



NETZE | PLATTFORMEN | KOMMUNIKATION

Dr. Wolfgang Feiel, RTR-GmbH

# Aktuelle Entwicklungen in der Telekommunikation

# Aktuelle Entwicklungen in der Telekommunikation

## I. Was da ist

- Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz (RKEG)

## II. Was kommen „muss“: Begleitgesetzgebung/Umsetzung für europäische Rechtsakte

- NIS-2-Richtlinie (18.10.2024)
- KI-Verordnung (zuletzt 2.8.2025)
- Gigabit-Infrastrukturverordnung („GIA“) (12.11.2025)

## III. Was angekündigt ist

- Digital Networks Act
- Novelle zum Wohnungseigentumsgesetz (WEG)

# I. Was da ist: Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz

Mit dem **RKEG** werden Maßnahmen festgelegt, mit denen ein **hohes Resilienzniveau kritischer Einrichtungen** in den im Anhang der „RL (EU) 2022/2557 über die Resilienz kritischer Einrichtungen“ gelisteten Sektoren sichergestellt werden soll.

- Geht Hand in Hand mit der NIS-2-RL und verfolgt mit dieser einen „All-Gefahren-Ansatz“: keine isolierte Betrachtung von Cybersicherheit einerseits und physischem Schutz andererseits
- Tritt (im Wesentlichen) am **1.3.2026** in Kraft (BGBI I 2025/60)
  - Allerdings: „Strategie für die Resilienz kritischer Einrichtungen“ sowie „Risikoanalyse durch den Bundesminister für Inneres“ müssen am 17.1.2026 vorliegen

# Kritische Einrichtungen



Auszug aus Anhang der  
RKE-RL.

Kritische Einrichtungen  
werden durch **Bescheid**  
**des BMI** festgelegt.

Sektoren	Teilsektoren	Kategorien von Einrichtungen
8. Digitale Infrastruktur		<ul style="list-style-type: none"><li>— Betreiber von Internet-Knoten im Sinne des Artikels 6 Nummer 18 der Richtlinie (EU) 2022/2555</li></ul>
		<ul style="list-style-type: none"><li>— DNS-Diensteanbieter im Sinne des Artikels 6 Nummer 20 der Richtlinie (EU) 2022/2555, ausgenommen Betreiber von Root-Namenservern</li></ul>
		<ul style="list-style-type: none"><li>— TLD-Namenregister im Sinne des Artikels 6 Nummer 21 der Richtlinie (EU) 2022/2555</li></ul>
		<ul style="list-style-type: none"><li>— Anbieter von Cloud-Computing-Diensten im Sinne des Artikels 6 Nummer 30 der Richtlinie (EU) 2022/2555</li></ul>
		<ul style="list-style-type: none"><li>— Anbieter von Rechenzentrumsdiensten im Sinne des Artikels 6 Nummer 31 der Richtlinie (EU) 2022/2555</li></ul>
		<ul style="list-style-type: none"><li>— Betreiber von Inhaltszustellnetzen im Sinne des Artikels 6 Nummer 32 der Richtlinie (EU) 2022/2555</li></ul>
		<ul style="list-style-type: none"><li>— Vertrauensdiensteanbieter im Sinne des Artikels 3 Nummer 19 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(20)</sup></li></ul>
		<ul style="list-style-type: none"><li>— Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze im Sinne des Artikels 2 Nummer 8 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(21)</sup></li></ul>
		<ul style="list-style-type: none"><li>— Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2018/1972, soweit deren Dienste öffentlich zugänglich sind</li></ul>

# Verpflichtungen aus dem RKEG

- Risikoanalyse durch kritische Einrichtungen (§ 14)
  - 9 Monate nach bescheidmäßiger Einstufung
- Resilienzmaßnahmen (§ 15)
  - „geeignete und verhältnismäßige technische, sicherheitsbezogene und organisatorische Maßnahmen“ in Bezug auf den erbrachten wesentlichen Dienst
  - 10 Monate nach bescheidmäßiger Einstufung
- Zuverlässigkeitüberprüfungen (§ 16)
- Meldepflicht von Sicherheitsvorfällen (§ 17)
  - ab dem 10. Monat nach bescheidmäßiger Einstufung

# Resilienzmaßnahmen



- 1. das Auftreten von **Sicherheitsvorfällen zu verhindern**, unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Katastrophenvorsorge und zum Umgang mit dem Klimawandel,
- 2. einen **angemessen physischen Schutz der kritischen Infrastruktur** und der Räumlichkeiten der kritischen Einrichtungen zu gewährleisten,
- 3. **Sicherheitsvorfälle abzuwehren**, diese zu bewältigen und die Auswirkungen solcher Vorfälle gering zu halten,
- 4. nach Sicherheitsvorfällen die **Fortsetzung oder rasche Wiederaufnahme** des wesentlichen Dienstes zu gewährleisten, unter Berücksichtigung alternativer Lieferketten,
- 5. **angemessene personelle Sicherheitsvorkehrungen** unter Berücksichtigung des Personals externer Dienstleister zu gewährleisten,
- 6. **Personal** in kritischen Funktionen insbesondere im Rahmen der Bereitstellung von Schulungsmaßnahmen im Hinblick auf die Steigerung der Resilienz zu **sensibilisieren**.

# Durchsetzungsmaßnahmen



- RKE-Behörde: Bundesminister für Inneres
- Vor-Ort-Kontrollen
- „Resilienzauditoren“
- Verfahren vor Bezirksverwaltungsbehörden
- Verwaltungsstrafen (Kategorien bis zu 50.000, 100.000, 500.000 Euro)

## II. Was kommen „muss“: Die „NIS-2-RL“

### „Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau“

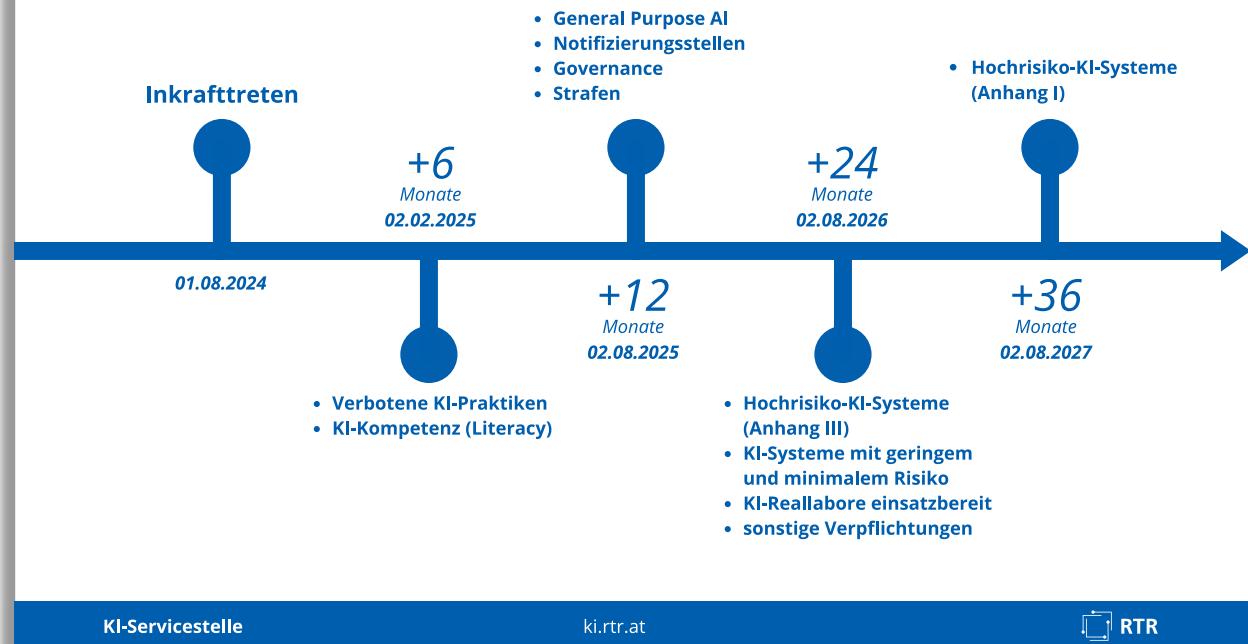
- Mitgliedstaaten: nationale Cybersicherheitsstrategien zu verabschieden sowie zuständige nationale Behörden, Behörden für das Cyberkrisenmanagement, zentrale Anlaufstellen für Cybersicherheit (zentrale Anlaufstellen) und Computer-Notfallteams (CSIRT) zu benennen oder einzurichten;
- Pflichten in Bezug auf das Cybersicherheitsrisikomanagement sowie Berichtspflichten für bestimmte Einrichtungen sowie für Einrichtungen, die als kritische Einrichtungen eingestuft wurden;
- Vorschriften und Pflichten zum Austausch von Cybersicherheitsinformationen;
- Aufsichts- und Durchsetzungspflichten für die Mitgliedstaaten.

## II. Was kommen „muss“

### Begleitgesetzgebung zur KI-Verordnung (AI-Act; AIA)

#### AI Act: Zeitlicher Rahmen

Überblick über die wichtigsten Bestimmungen, die erst nach und nach Gültigkeit erlangen



# AI Act: Verpflichtungen von Betreibern

Der Umfang der Verpflichtungen nimmt entsprechend der Risikoklassifizierung des KI-Systems ab

	Hochrisiko KI-System	KI-System begrenzt. Risiko	KI-System minimal. Risiko
KI-Kompetenz	Art. 4		
Transparenz gegenüber nachgelagerten Akteuren	Art. 26 (11)	Art. 50 (3), (4)	
Verwendung des KI-Systems laut Betriebsanleitung	Art. 26 (1), (3), (4)		
Menschliche Aufsicht	Art. 26 (2)		
Überwachung des KI-Systems	Art. 26 (5)		
Meldung von schwerwiegenden Vorfällen	Art. 26 (5), 73		
Aufbewahrung von erzeugten Protokollen	Art. 26 (6)		
Sofern relevant, Datenschutz-Folgenabschätzung	Art. 26 (9)		
Zusammenarbeit mit zuständigen nationalen Behörden	Art. 26 (12)		
Recht auf Erläuterung der Entscheidungsfindung im Einzelfall	Art. 86 (1)		
Informationspflichten gegenüber der Arbeitnehmer:innen-Vertretung <i>sofern Arbeitgeber:in Hochrisiko-KI-Systeme am Arbeitsplatz einsetzt</i>	Art. 26 (7)		
Registrierungspflicht <i>sofern EU-Organe, EU-Einrichtungen und sonstige EU-Stellen</i>	Art. 26 (8), 49		
Genehmigungspflicht einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde <i>sofern Einsatz zur nachträglichen biometrischen Fernidentifizierung</i>	Art. 26 (10)		
Erstellung einer Grundrechte-Folgenabschätzung <i>sofern u. a. öffentl. oder private Einrichtungen öffentliche Dienste erbringen</i>	Art. 27		

# Transparenzpflichten I - Chatbots

**Anbieter** von KI-Systemen, die für die direkte Interaktion mit natürlichen Personen bestimmt sind, haben diese so zu konzipieren und zu entwickeln, dass die **betreffenden natürlichen Personen informiert werden, dass sie mit einem KI-System interagieren** (Art 50 Abs 1 KI-Verordnung).

Typischerweise: Chatbots

Der Anbieter eines Chatbot-Systems hat dieses so zu gestalten, dass klar gestellt wird, dass eine Interaktion mit einer KI stattfindet.

**Ausnahme:** Die Anwendung eines KI-Systems ist aus Sicht einer angemessen informierten, aufmerksamen und verständigen natürlichen Person aufgrund der Umstände und des Kontexts der **Nutzung offensichtlich**. ZB virtuelle Assistenzsysteme, die durch Sprachbefehle mit ihren Nutzern agieren wie Siri (Apple) oder Alexa (Amazon).

→ „Diese Antwort wurde automatisiert erstellt“ (od. äh.)

# Transparenzpflichten II - Texte

**Betreiber** eines KI-Systems, das **Text** erzeugt oder manipuliert, der **veröffentlicht** wird, **um die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren**, müssen offenlegen, dass der Text künstlich erzeugt oder manipuliert wurde (Art 50 Abs 4 UAbs 2 KI-Verordnung).

Ausnahme: Künstlich erzeugte Textinhalte unterliegen einer **menschlichen Überprüfung** oder redaktionellen Kontrolle und eine natürliche oder juristische Person trägt die redaktionelle Verantwortung für die Veröffentlichung der Inhalte.

ZB traditionelle Medieninhaber (Zeitungsverlag)

KI-generierte Texte, die nicht veröffentlicht werden, oder die nicht verwendet werden, um die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren, unterliegen keiner Offenlegungspflicht nach der KI-Verordnung.

Eine Offenlegung kann dennoch zweckmäßig sein.

# Transparenzpflichten III – Deepfakes



*Deepfake* bezeichnet:

*einen durch KI erzeugten manipulierten Bild-, Ton- oder Videoinhalt, der wirklichen Personen, Gegenständen, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen ähnelt und einer Person fälschlicherweise als echt oder wahrheitsgemäß erscheinen würde.*

## *Synthetische Inhalte ≠ Deepfakes*

Synthetische Audio-, Bild- oder Videoinhalte sind Inhalte, die nicht vom Menschen erzeugt wurden. Ein KI-generiertes Cartoon ist etwa ein synthetischer Bildinhalt, aber kein Deepfake, weil es nicht realistisch ist. Ein KI-generiertes Video, in dem beispielsweise ein tatsächlicher Politiker vor dem Parlament in einer Interventionsituations simuliert wird und dieser über politische Agenden spricht, ist ein synthetischer Videoinhalt, der zugleich ein Deepfake ist.

**Zusammenfassend: Jedes Deepfake ist ein synthetisches Bild/Video/Audio, aber nicht jedes synthetische Bild/Video/Audio ist auch ein Deepfake.**

# Hilfestellung: KI-Kompetenz



## Verpflichtung zur „KI-Kompetenz“ (Artikel 4 AIA)

*Art. 4 AIA: Die Anbieter und Betreiber von KI-Systemen ergreifen Maßnahmen, um nach besten Kräften sicherzustellen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein **ausreichendes Maß an KI-Kompetenz** verfügen, wobei ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihre Ausbildung und Schulung und der Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind.*



## Definition von „KI-Kompetenz“ (Artikel 3, Z 56 AIA)

*[...] die Fähigkeiten, die Kenntnisse und das Verständnis, die es Anbietern, Betreibern und Betroffenen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Verordnung ermöglichen, KI-Systeme sachkundig einzusetzen sowie sich der Chancen und Risiken von KI und möglicher Schäden, die sie verursachen kann, bewusst zu werden.*

<h2>KI-Strategie</h2>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ KI-Einsatz im Unternehmen ist eine <b>strategische Entscheidung</b>.</li><li>▪ Eine <b>KI-Strategie</b> orientiert sich etwa an: Der allgemeinen Unternehmensstrategie, den Werten und der Kultur eines Unternehmens, der Risikobereitschaft, der Höhe des von KI-Systemen ausgehenden Risikos, dem Risikoumfeld der Organisation und rechtlichen Anforderungen</li><li>▪ Eine <b>interne KI-Richtlinie wird empfohlen</b> und sollte beinhalten:<ul style="list-style-type: none"><li>✓ Wie kann der Einsatz von KI-Systemen vorangetrieben werden? Welche unternehmensinternen Prozesse gibt es?</li><li>✓ Wie verhält sich der Einsatz von KI-Systemen zu anderen unternehmensinternen Richtlinien – zu Datenschutz, Datensicherheit?</li><li>✓ Wer im Unternehmen trifft Entscheidungen über Entwicklung, Anschaffung und Einsatz von KI-Systemen? Welche Aspekte sind bei solchen Entscheidungen relevant?</li><li>✓ Wie kann sichergestellt werden, dass KI-Kompetenz bei allen Entscheidenden und Anwendenden vorhanden ist?</li></ul></li></ul> <p>Die KI-Richtlinie sollte <b>klar kommuniziert</b> werden und leicht zugänglich sein</p>
<h2>Laufende Bewertung</h2>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Laufende systematische <b>Erhebung der (Standard-)Software</b> im Unternehmen.</li><li>▪ Ein <b>Inventar</b> sollte <b>regelmäßig aktualisiert</b> werden, insbesondere, wenn bestehende Software um KI-Komponenten oder andere signifikante Funktionen erweitert wird.</li></ul>

# KI-Kompetenz: Handlungsempfehlungen



## Betroffene Personen

- Entwickler:innen von KI
- Mit dem Betrieb von KI betrauten Personen
- Personen innerhalb eines Unternehmens, die KI-Systeme einsetzen.



## Häufigkeit der Maßnahmen

**Wiederholende Schulungsmöglichkeiten** werden empfohlen



## Art der Schulungen

- Interne oder externe Fortbildungen
- Interne oder externe Beratung
- „Buddy“- Programme
- ...



## Schulungs-inhalte

KI-Kompetenz umfasst **technische, rechtliche und ethische Kenntnisse**, ebenso wie **Risikobewusstsein** und **praktische Anwendungsfähigkeit**



## Differenzierung nach Gruppe

KI-Kompetenz **unterscheidet sich nach Mitarbeitergruppe**, abhängig von etwa Vorbildung und Einsatzzweck

## II. Was kommen „muss“ Begleitung der Gigabit-Infrastrukturverordnung

Der **GIA** (Gigabit Infrastructure Act)

- ist eine **EU-Verordnung** über Maßnahmen zur Erleichterung des Aufbaus von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation, damit solche Netze schneller und zu geringeren Kosten aufgebaut werden können;
  - Schwerpunkte: **gemeinsame Nutzung bestehender, effizienter Aufbau neuer physischer Infrastruktur**
- legt im Wesentlichen **Mindestanforderungen** fest;
  - Mitgliedstaaten können strengere oder ausführlichere Maßnahmen einführen
- entwickelt die „Breitbandausbau-Kostensenkungs-Richtlinie“ aus dem Jahr 2014 weiter;
- ist am 11.5.2024 in Kraft getreten und wird **ab 12.11.2025** anzuwenden sein;
  - vereinzelt auch längere Übergangsfristen (21, 24 Monate)
- (und beschäftigt sich mit Intra-EU-Kommunikation).

# GIA-Begleitgesetzgebung



Dem Vernehmen nach sind die Beratungen im zuständigen Bundesministerium weit gediehen.

Noch kein (Begutachtungs-)Entwurf bekannt

Spannungsverhältnis: unmittelbar anwendbares Unionsrecht versus entgegenstehendes nationales Recht

# Aktuelle Entwicklungen in der Telekommunikation

## I. Was da ist

- Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz (RKEG)

## II. Was kommen „muss“: Begleitgesetzgebung/Umsetzung für europäische Rechtsakte

- NIS-2-Richtlinie (18.10.2024)
- KI-Verordnung (zuletzt 2.8.2025)
- Gigabit-Infrastrukturverordnung („GIA“) (12.11.2025)

## III. Was angekündigt ist

- Digital Networks Act
- Novelle zum Wohnungseigentumsgesetz (WEG)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



*Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt*



<https://www.rtr.at>



@Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR)



<https://x.com/rtrgmbh>



rtr@rtr.at